



Nr. 9 / 30. April 2015

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband
Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646
Bad Tölz und der Gemeinde Königsdorf, Land-
kreis Bad Tölz-Wolfratshausen, 82549 Königsdorf 65

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshaupt-
stadt München und der Gemeinde Baierbrunn;
Mitbenutzung der städtischen Entwässerungs-
einrichtungen 66

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshaupt-
stadt München und der Gemeinde Bergkirchen 71

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshaupt-
stadt München und der Gemeinde Grasbrunn 78

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshaupt-
stadt München und der Gemeinde Grünwald 83

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshaupt-
stadt München und der Gemeinde Haar 89

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshaupt-
stadt München und der Gemeinde Neuried 96

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshaupt-
stadt München und der Infrastrukturgesellschaft
Straßlach – Dingharting, Kommunalunternehmen,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde
Straßlach – Dingharting – ISD 103

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshaupt-
stadt München und dem Zweckverband zur
Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal 108

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshaupt-
stadt München und der Versorgungs-, Bau- und
Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen 115

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshaupt-
stadt München und dem Würmtal – Zweckverband
für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 122

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshaupt-
stadt München und dem Zweckverband München
Südost 129

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom
7. Juli 2005 136

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundes-
autobahn A 8 im Bereich der Gemeinde Anger
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 136

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Gemeinde Königsdorf, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Hauptstraße 54, 82549 Königsdorf, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Anton Demmel

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde Königsdorf ist gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Königsdorf überträgt im Rahmen der Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße im ruhenden Verkehr)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Königsdorf.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine nochmalige Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich, da mit Ablauf dieser Zweckvereinbarung die Gesamtdauer von zwei Jahren einer Mitwirkung über eine Zweckvereinbarung ausgeschöpft ist (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 13. April 2015
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Gemeinde Königsdorf
Königsdorf, 2. April 2015

Anton Demmel
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 16. April 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Baierbrunn

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und die Gemeinde Baierbrunn, vertreten durch den 1. Bürgermeister – Gemeinde –

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand

Die Stadt räumt der Gemeinde die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen ein. Im Einzelnen richtet sich die Mitbenutzung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Umfang der Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2 Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.

2) Die Abnahmeverpflichtung ist begrenzt auf 5.600 Einwohnerwerte, das entspricht 28 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Buchst. a)).

3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3 Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.

2) Die Gemeinde übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze über die Anschlussstelle der Gemeinde Pullach an der Wolfpratshäuser Straße.

Die Ermittlung der von der Gemeinde tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe zwischen den Gemeinden Baierbrunn und Pullach.

§ 4 Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeinde.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dass sie

a) in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,

b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhört, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).

3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:

- a) die Länge des Kanalnetzes,
- b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohner,
- c) die angeschlossenen gewerblichen Einleiter nach Einwohnergleichwerten,
- d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.

4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die Gemeinde einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2013 bis 01.03.2014.

§ 5 Kontrolle des Abwasserzuflusses

Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.

a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.

b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.

c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer	=	1 Einwohner
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucherplätze	=	1 Einwohner
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschhalle	=	20 Einwohner
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigter	=	1,5 Einwohner
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nicht-häuslicher Abwässer durch Private

1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nicht-häuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeinde trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 – die Kosten.

Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der Gemeinde Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gemeindegebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeinde stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.

3) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.

4) Die Gemeinde erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Gemeindegebiet umlegen kann.

b) Die Gemeinde kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die Gemeinde spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

- Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen

darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft – VPSW – in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.

- Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, Abt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald

- ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,

- im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,

- ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.

6) Die Gemeinde meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleiter nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind (vgl. § 17 Abs. 2 Münchner Entwässerungssatzung). Die Gemeinde übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:

- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,

- Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleiter und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,

- Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde,

- Genehmigungen nach § 58 WHG.

7) Falls die Gemeinde die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die Gemeinde mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.

8) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von der

E.ON AG betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeinde durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeinschüttstellen für ihre Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeinde setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.

2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

1) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.

2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der Gemeinde, bei der Feststellung eines Schadenverursachers behilflich zu sein.

3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

1) Für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den

Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

2) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die Gemeinde zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der Gemeinde.

3) Auf Wunsch wird der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

4) Die Gemeinde leitet ihr Schmutzwasser an Übergabestellen der Gemeinde Pullach i. Isartal an der Wolfratshäuser Straße in das Kanalnetz der Stadt ein. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür erfolgt an die Gemeinde Pullach i. Isartal. Die Abrechnung zwischen den beiden Gemeinden ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung.

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

1) Die Gemeinde ersetzt der Stadt die Kosten, die ihr entstehen für

- die Überwachung der nichthäuslichen Abwasser-einleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.

- die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Gemeindegebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn der Verursacher im Gemeindegebiet festgestellt wurde.

2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.

3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13 Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Schlussbestimmungen

§ 14 Änderung der Zweckvereinbarung

1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen – soweit erforderlich – eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.

4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch den Sachverständigen trägt der Beteiligte, der eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jeder Beteiligte die Hälfte.

5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 15 Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.

3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde über den gleichen Gegenstand vom 11.10.2000 / 05.09.2000, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2001 Seite 160 außer Kraft.

Gemeinde Baierbrunn
Baierbrunn, 7. Oktober 2013

Eugen Kramer
1. Bürgermeister

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung
München, 26. März 2015

Robert Schmidt
Technischer Werkleiter

Bernd Fuchs
Kaufmännischer Werkleiter

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. April 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Bergkirchen

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und die Gemeinde Bergkirchen, vertreten durch den 1. Bürgermeister – Gemeinde –

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand

Die Stadt räumt der Gemeinde die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen ein. Im Einzelnen richtet sich die Mitbenutzung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Umfang der Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde – Siedlungssplitter „Birkenhof“ (in beiliegenden Lageplan schwarz umrandet) an der Münchner Straße im Ortsteil Eschenried – ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.

2) Die Abnahmeverpflichtung ist begrenzt auf 50 Einwohnerwerte, das entspricht 0,2 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)).

3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.

2) Die Gemeinde übergibt das Schmutzwasser der Stadt an der Stadtgrenze über die Anschlussstelle Eschenrieder Straße.

3) Der Gemeinde wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz der Gemeinde zu benutzen. Die Gemeinde ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeinde.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dass sie

a) in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,

b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhört, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).

3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:

a) die Länge des Kanalnetzes,

b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohner,

c) die angeschlossenen gewerblichen Einleiter nach Einwohnergleichwerten,

d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.

4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die Gemeinde einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2013 bis 01.03.2014.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der Gemeinde an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen.

2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden der Gemeinde einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Die Gemeinde erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Die Gemeinde kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.

3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.

a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.

b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.

c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer	=	1 Einwohner
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucherplätze	=	1 Einwohner
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschküche,	=	20 Einwohner
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigter	=	1,5 Einwohner
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nicht-häuslicher Abwässer durch Private

1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nicht-häuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeinde trägt die Stadt hierfür – vorbehaltlich § 12 Abs. 1 – die Kosten.

Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der Gemeinde Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gemeindegebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeinde stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.

3) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.

4) Die Gemeinde erfasst und genehmigt die Einleitungen nicht-häuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen gilt:

a) Die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Gemeindegebiet umlegen kann.

b) Die Gemeinde kann die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die Gemeinde spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

- Die Überwachung nicht-häuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft – VPSW – in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.

- Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, Abt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald

- ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,

- im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,

- ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.

6) Die Gemeinde meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleiter nicht-häuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind (vgl. § 17 Abs. 2 Münchner Entwässerungssatzung). Die Gemeinde übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:

- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
- Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleiter und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
- Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde,
- Genehmigungen nach § 58 WHG.

7) Falls die Gemeinde die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die Gemeinde mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.

8) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von der E.ON AG betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8 Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeinde durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9 Einschüttstellen für Fäkalschlamm

1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeneinschüttstellen für ihre Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeinde setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.

2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10 Haftung

1) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.

2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet

der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der Gemeinde, bei der Feststellung eines Schadenverursachers behilflich zu sein.

3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11 Laufendes Entgelt

1) Für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

2) Die aus dem Gebiet der Gemeinde dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt.

Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat die Gemeinde der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.

In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Die Gemeinde stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.

3) Die Gemeinde entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.

Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der Gemeinde die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.

4) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die Gemeinde zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der Gemeinde.

5) Auf Wunsch wird der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

1) Die Gemeinde ersetzt der Stadt die Kosten, die ihr entstehen für

- die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.

- die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Gemeindegebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn der Verursacher im Gemeindegebiet festgestellt wurde.

2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.

3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Schlussbestimmungen

§ 14

Änderung der Zweckvereinbarung

1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen – soweit erforderlich – eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.

4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch den Sachverständigen trägt der Beteiligte, der eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jeder Beteiligte die Hälfte.

5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 15

Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.

3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Gemeinde Bergkirchen
Bergkirchen, 17. Oktober 2013

Simon Landmann
1. Bürgermeister

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung
München, 26. März 2015

Robert Schmidt
Technischer Werkleiter

Bernd Fuchs
Kaufmännischer Werkleiter



Die Richtigkeit der Lage und Höhen ist an Ort und Stelle zu prüfen.
Höhen und Kanalketten in neuem System

Digitale Stadtgrundkarte Quelle: Stadt. Vermessungsamt München
Außerhalb von Münchens StadtL. Vermessungsverwaltung



Münchner
Stadtentwässerung

Siedlungssplitter
"Am Birkenhof"

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. April 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Grasbrunn

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und die Gemeindewerke Grasbrunn, vertreten durch den Vorstand – Gemeindewerke –

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand

Die Stadt räumt den Gemeindewerken die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen ein. Im Einzelnen richtet sich die Mitbenutzung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Umfang der Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeindewerke

1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeindewerke, Ortsteil Keferloh, ohne Vorbehandlung durch die Gemeindewerke für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.

2) Die Abnahmeverpflichtung ist begrenzt auf 4.400 Einwohnerwerte, das entspricht 22 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Buchst. a)).

3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde Grasbrunn, Ortsteil Keferloh anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.

2) Die Gemeindewerke übergeben das Schmutzwasser der Stadt an der Stadtgrenze über die Anschlussstelle

der Gemeinde Haar an der Wasserburger Landstraße. Die Ermittlung der von den Gemeindewerken tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe zwischen den Gemeindewerken und der Gemeinde Haar.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeindewerke

1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeindewerke.

2) Die Gemeindewerke verpflichten sich, dass sie

a) auf die Gemeinde Grasbrunn einwirken, dass diese in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,

b) die Gemeinde Grasbrunn veranlassen, die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anzuhören, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).

3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres haben die Gemeindewerke der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:

a) die Länge des Kanalnetzes,

b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohner,

c) die angeschlossenen gewerblichen Einleiter nach Einwohnergleichwerten,

d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.

4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermitteln die Gemeindewerke einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2013 bis 01.03.2014.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichten sich die Gemeindewerke bei der Ortsplanung der Gemeinde Grasbrunn von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.

a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.

b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.

c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer	=	1 Einwohner
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucherplätze	=	1 Einwohner
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschküche	=	20 Einwohner
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigter	=	1,5 Einwohner
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen

des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nicht-häuslicher Abwässer durch Private

1) Die Gemeindewerke verpflichten sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung

des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird den Gemeindewerken schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt treten die Gemeindewerke in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

2) Die Gemeindewerke verpflichten sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nicht-häuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeindewerke trägt die Stadt hierfür – vorbehaltlich § 12 Abs. 1 – die Kosten.

Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit den Gemeindewerken Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gebiet der Gemeinde Grasbrunn ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeindewerke stellen durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeindewerke sind mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.

3) Die Gemeindewerke haben alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, haben sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.

4) Die Gemeindewerke erfassen und genehmigen die Einleitungen nicht-häuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird den Gemeindewerken schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen gilt:

a) Die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeindewerke vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe in ihrem Anschlussgebiet umlegen kann.

b) Die Gemeindewerke können die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener

Verantwortung übernehmen. Dies haben die Gemeindewerke spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird den Gemeindewerken schriftlich mitgeteilt.

- Die Überwachung nicht-häuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft – VPSW – in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.

- Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

5) Die Gemeindewerke verpflichten sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, Abt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald

- ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,

- im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,

- ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.

6) Die Gemeindewerke melden in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleiter nicht-häuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind (vgl. § 17 Abs. 2 Münchner Entwässerungssatzung). Die Gemeindewerke übermitteln der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:

- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,

- Erfassungsbögen über nicht-häusliche Abwassereinleiter und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,

- Zustimmungen zur Einleitung nicht-häuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeindewerke,

- Genehmigungen nach § 58 WHG.

7) Falls die Gemeindewerke die Überwachung in eigener Verantwortung durchführen, teilen sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nicht-

häuslicher Abwässer melden die Gemeindewerke mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.

8) Die Gemeindewerke werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von der E.ON AG betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8 Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeindewerke durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9 Einschüttstellen für Fäkalschlamm

1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeneinschüttstellen für ihre Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeindewerke setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.

2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeindewerke haben in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10 Haftung

1) Die Gemeindewerke haften der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.

2) Die Gemeindewerke haften der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz in ihrem Anschlussgebiet schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich in zumutbarem Rahmen den Gemeindewerken bei der Feststellung eines Schadenverursachers behilflich zu sein.

3) Die Stadt haftet für Schäden, die den Gemeindewerken durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt den Gemeindewerken nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11 Laufendes Entgelt

1) Für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zahlen die Gemeindewerke ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von den Gemeindewerken angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

2) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erheben die Gemeindewerke zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei den Gemeindewerken.

3) Auf Wunsch wird den Gemeindewerken Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

4) Die Gemeindewerke leiten das Schmutzwasser aus dem Ortsteil Keferloh an der Übergabestelle der Gemeinde Haar an der Wasserburger Landstraße in das Kanalnetz der Stadt ein. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür erfolgt an die Gemeinde Haar. Die Abrechnung zwischen den Gemeindewerken und der Gemeinde Haar ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung.

§ 12 Kostenersatz für Leistungen der Stadt

1) Die Gemeindewerke ersetzen der Stadt die Kosten, die ihr entstehen für

- die Überwachung der nichthäuslichen Abwasser-einleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.

- die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Anschlussgebiet der Gemeindewerke und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn der Verursacher im Anschlussgebiet der Gemeindewerke festgestellt wurde.

2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kosten-sätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.

3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichtthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13 Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Schlussbestimmungen

§ 14 Änderung der Zweckvereinbarung

1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeindewerke und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen – soweit erforderlich – eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.

4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von den Gemeindewerken an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch den Sachverständigen trägt der Beteiligte, der eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jeder Beteiligte die Hälfte.

5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 15 Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Grasbrunn Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.

3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde Haar über den gleichen Gegenstand vom 19.12.2003 / 30.04.2003, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 10 / 2004 Seite 78 außer Kraft.

Gemeindewerke Grasbrunn
Grasbrunn, 25. März 2013

Wolfgang Mende
Kaufmännischer Vorstand

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung
München, 26. März 2015

Robert Schmidt
Technischer Werkleiter

Bernd Fuchs
Kaufmännischer Werkleiter

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. April 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Grünwald

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und die Gemeinde Grünwald, vertreten durch den 1. Bürgermeister – Gemeinde –

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand

Die Stadt räumt der Gemeinde die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen ein. Im Einzelnen richtet sich die Mitbenutzung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Umfang der Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2 Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.

2) Die Abnahmeverpflichtung ist begrenzt auf 26.000 Einwohnerwerte, das entspricht 130 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)).

3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3 Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.

2) Die Gemeinde übergibt das Schmutzwasser der Stadt an der Stadtgrenze über die Anschlussstelle Geisalgasteigstraße.

Die Gemeinde Straßlach – Dingharting kann an der Anschlussstelle Geisalgasteigstraße bis zu 24,5 Liter Schmutzwasser pro Sekunde zusätzlich einleiten. Dazu muss die Gemeinde für die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung der Gemeinde Straßlach – Dingharting das Recht einräumen, ihr Schmutzwasser durch ihr Kanalnetz nach München durchzuleiten. Die Ermittlung der von der Gemeinde Straßlach – Dingharting tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe der beiden Gemeinden.

3) Der Gemeinde wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz der Gemeinde zu benutzen. Die Gemeinde ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

4) Sollte es aus technischen oder finanziellen Gründen zweckmäßig werden, einen Kanalanschluss an den Vorflutkanal zwischen der Gemeindegrenze Grünwald / Stadt und der Bahnlinie nach Holzkirchen herzustellen, wird die Stadt dafür keinen Kanalbaubeitrag erheben; sie wird lediglich einen Kostenersatz für den Einbau eines Einlassstücks fordern.

§ 4 Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeinde.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dass sie

a) in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,

b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhört, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).

3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:

- a) die Länge des Kanalnetzes,
- b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohner,
- c) die angeschlossenen gewerblichen Einleiter nach Einwohnergleichwerten,
- d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.

4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die Gemeinde einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2013 bis 01.03.2014.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der Gemeinde an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen.

2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden der Gemeinde einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Die Gemeinde erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Die Gemeinde kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.

3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.

a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.

b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.

c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer	=	1 Einwohner
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucherplätze	=	1 Einwohner
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschküche	=	20 Einwohner
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigter	=	1,5 Einwohner
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen

des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nicht-häuslicher Abwässer durch Private

1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwas-

sers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwasserleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeinde trägt die Stadt hierfür – vorbehaltlich § 12 Abs. 1 – die Kosten.

Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der Gemeinde Abwasserleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gemeindegebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeinde stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwasserleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.

3) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.

4) Die Gemeinde erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwasserleitungen gilt:

a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwasserleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Gemeindegebiet umlegen kann.

b) Die Gemeinde kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwasserleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die Gemeinde spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende

städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

- Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft – VPSW – in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.

- Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, Abt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald

- ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,

- im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,

- ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.

6) Die Gemeinde meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleiter nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind (vgl. § 17 Abs. 2 Münchner Entwässerungssatzung. Die Gemeinde übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:

- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,

- Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleiter und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,

- Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde,

- Genehmigungen nach § 58 WHG.

7) Falls die Gemeinde die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die Gemeinde mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.

8) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von der E.ON AG betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8 Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeinde durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9 Einschüttstellen für Fäkalschlamm

1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeinschüttstellen für ihre Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeinde setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.

2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10 Haftung

1) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.

2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der Gemeinde, bei der Feststellung eines Schadenverursachers behilflich zu sein.

3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11 Laufendes Entgelt

1) Für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

2) Die aus dem Gebiet der Gemeinde dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt.

Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat die Gemeinde der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.

In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Die Gemeinde stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.

3) Die Gemeinde entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.

Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der Gemeinde die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.

4) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die Gemeinde zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der Gemeinde.

5) Auf Wunsch wird der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

6) Die Gemeinde Straßlach - Dingharting leitet ihr Schmutzwasser an der Übergabestelle der Gemeinde in das Kanalnetz der Stadt ein. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür erfolgt an die Gemeinde. Die Abrechnung zwischen den beiden Gemeinden ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung.

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

1) Die Gemeinde ersetzt der Stadt die Kosten, die ihr entstehen für

- die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.

- die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Gemeindegebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn der Verursacher im Gemeindegebiet festgestellt wurde.

2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.

3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Schlussbestimmungen

§ 14

Änderung der Zweckvereinbarung

1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen – soweit erforderlich – eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.

4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch den Sachverständigen trägt der Beteiligte, der eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jeder Beteiligte die Hälfte.

5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 15

Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.

3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 5 Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde über den gleichen Gegenstand vom 21.02.1995 / 14.03.1995, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 24 / 1995 Seite 295 außer Kraft.

Gemeinde Grünwald
Grünwald, 4. März 2013

Jan Neusiedl
1. Bürgermeister

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung
München, 26. März 2015

Robert Schmidt
Technischer Werkleiter

Bernd Fuchs
Kaufmännischer Werkleiter

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. April 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Haar

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und die Gemeinde Haar, vertreten durch den 1. Bürgermeister – Gemeinde –

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBI S. 30) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand

Die Stadt räumt der Gemeinde die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen ein. Im Einzelnen richtet sich die Mitbenutzung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Umfang der Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.

2) Die Abnahmeverpflichtung ist begrenzt auf 34.000 Einwohnerwerte, das entspricht 170 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)).

3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.

2) Die Gemeinde übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze an folgenden Anschlussstellen:

- a) in der Wasserburger Landstraße bis zu 68 Liter pro Sekunde
- b) in der Großfriedrichsburger Straße bis zu 10 Liter pro Sekunde
- c) in Riem Süd (Sophienstraße) bis zu 10 Liter pro Sekunde
- d) in Riem Ost (Seidlhofstraße) bis zu 82 Liter pro Sekunde

Die Gemeinde Grasbrunn kann in das Kanalnetz der Gemeinde bis zu 22 Liter Schmutzwasser pro Sekunde einleiten. Dazu muss die Gemeinde für die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung der Gemeinde Grasbrunn das Recht einräumen, ihr Schmutzwasser durch ihr Kanalnetz nach München durchzuleiten. Die Ermittlung der von der Gemeinde Grasbrunn tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe der beiden Gemeinden.

3) Der Gemeinde wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz der Gemeinde zu benutzen. Die Gemeinde ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeinde.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dass sie

a) in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,

b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhört, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).

3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:

- a) die Länge des Kanalnetzes,
- b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohner,
- c) die angeschlossenen gewerblichen Einleiter nach Einwohnergleichwerten,
- d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.

4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die Gemeinde einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2013 bis 01.03.2014.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der Gemeinde an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen.

2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden der Gemeinde einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Die Gemeinde erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Die Gemeinde kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.

3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.

a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (1.000×250) : $(14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.

b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.

c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer	=	1 Einwohner
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucherplätze	=	1 Einwohner
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschhalle	=	20 Einwohner
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigter	=	1,5 Einwohner
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6
Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik,

z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7
Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nicht-häuslicher Abwässer durch Private

1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke

und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nicht-häuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeinde trägt die Stadt hierfür – vorbehaltlich § 12 Abs. 1 – die Kosten.

Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der Gemeinde Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gemeindegebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeinde stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.

3) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.

4) Die Gemeinde erfasst und genehmigt die Einleitungen nicht-häuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen gilt:

a) Die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Gemeindegebiet umlegen kann.

b) Die Gemeinde kann die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die Gemeinde spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende

städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

- Die Überwachung nicht-häuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft – VPSW – in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.

- Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, Abt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald

- ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,

- im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,

- ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.

6) Die Gemeinde meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleiter nicht-häuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind (vgl. § 17 Abs. 2 Münchner Entwässerungssatzung). Die Gemeinde übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:

- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,

- Erfassungsbögen über nicht-häusliche Abwassereinleiter und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,

- Zustimmungen zur Einleitung nicht-häuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde,

- Genehmigungen nach § 58 WHG.

7) Falls die Gemeinde die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nicht-häuslicher Abwässer meldet die Gemeinde mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.

8) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von der E.ON AG betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8 Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeinde durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9 Einschüttstellen für Fäkalschlamm

1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeneinschüttstellen für ihre Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeinde setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.

2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10 Haftung

1) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.

2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der Gemeinde bei der Feststellung eines Schadenverursachers behilflich zu sein.

3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11 Laufendes Entgelt

1) Für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

2) Die aus dem Gebiet der Gemeinde dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt.

Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat die Gemeinde der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.

In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Die Gemeinde stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.

3) Die Gemeinde entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.

Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der Gemeinde die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.

4) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die Gemeinde zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen

Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der Gemeinde.

5) Auf Wunsch wird der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

6) Die Gemeinde Grasbrunn leitet einen Teil ihres Schmutzwassers an der Übergabestelle „Wasserburger Landstraße“ der Gemeinde in das Kanalnetz der Stadt ein. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür erfolgt an die Gemeinde. Die Abrechnung zwischen den beiden Gemeinden ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung.

§ 12

Kostensersatz für Leistungen der Stadt

1) Die Gemeinde ersetzt der Stadt die Kosten, die ihr entstehen für

- die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.

- die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Gemeindegebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn der Verursacher im Gemeindegebiet festgestellt wurde.

2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.

3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung der Aufgabe an die Stadt

1) Anwesen auf dem Gebiet der Gemeinde, die unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S. 489) in der jeweils gültigen Fassung und der städtischen Entwässerungsabgabensatzung vom 28. November 2005, zuletzt geändert am 29.05.2012 (MüAbl. S. 165) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung einzeln aufgeführt.

2) Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Stadtgebiet zu treffen.

3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 15

Übertragung der Aufgabe an die Gemeinde

1) Anwesen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die unmittelbar an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 24.03.2009, veröffentlicht per Anschlag vom 25.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung und der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Haar vom 24.03.2009, veröffentlicht per Anschlag vom 25.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S. 489) in der jeweils gültigen Fassung einzeln aufgeführt.

2) Die Gemeinde ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Gemeindegebiet zu treffen.

3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Gemeinde nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt darauf, dass die Gemeinde die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 16

Vorlage von Bauanträgen

1) Die Gemeinde verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

2) Die Stadt verpflichtet sich, der Gemeinde sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 15 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Zweckvereinbarung

1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen – soweit erforderlich – eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.

4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch den Sachverständigen trägt der Beteiligte, der eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jeder Beteiligte die Hälfte.

5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 18

Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.

3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde über den gleichen Gegenstand vom 19.12.2003 / 30.04.2003, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 10 / 2004 Seite 78 außer Kraft.

Gemeinde Haar

Haar, 22. Juli 2013

Helmut Dworzak

1. Bürgermeister

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung
München, 26. März 2015

Robert Schmidt
Technischer Werkleiter

Bernd Fuchs
Kaufmännischer Werkleiter

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. April 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Neuried

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und die Gemeinde Neuried, vertreten durch den 1. Bürgermeister – Gemeinde –

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand

Die Stadt räumt der Gemeinde die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen ein. Im Einzelnen richtet sich die Mitbenutzung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Umfang der Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.

2) Die Abnahmeverpflichtung ist begrenzt auf 15.000 Einwohnerwerte, das entspricht 75 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)).

3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt bis zu 150 Liter Schmutzwasser pro Sekunde abzunehmen, das aus dem Gebiet des Würmtal – Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in das Kanalnetz der Gemeinde eingeleitet wird.

4) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.

2) Die Gemeinde übergibt das Schmutzwasser der Stadt an der Stadtgrenze, und zwar an folgenden Anschlussstellen:

- a) an der Forst-Kasten-Allee bis zu 65 Liter Schmutzwasser pro Sekunde.
- b) an der Neurieder Straße bis zu 10 Liter Schmutzwasser pro Sekunde.

Die genannten Schmutzwassermengen an den Übergabestellen können sich auf Grund von künftigen baulichen Entwicklungen verschieben, jedoch darf die vereinbarte Schmutzwassermenge von 75 Liter pro Sekunde nicht überschritten werden.

Der Würmtal – Zweckverband kann an der Übergabestelle Forst-Kasten-Allee zusätzlich bis zu 150 Liter Schmutzwasser pro Sekunde eingeleiten. Dazu muss die Gemeinde für die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung dem Würmtal – Zweckverband das Recht einräumen, sein Schmutzwasser durch ihr Kanalnetz nach München durchzuleiten. Die Ermittlung der vom Würmtal – Zweckverband tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe der Gemeinde und des Würmtal – Zweckverbandes.

3) Der Gemeinde wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz der Gemeinde zu benutzen. Die Gemeinde ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeinde.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dass sie

a) in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,

b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhört, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).

3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:

- a) die Länge des Kanalnetzes,
- b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohner,
- c) die angeschlossenen gewerblichen Einleiter nach Einwohnergleichwerten,
- d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.

4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die Gemeinde einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2013 bis 01.03.2014.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der Gemeinde an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen.

2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden der Gemeinde einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Die Gemeinde erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Die Gemeinde kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.

3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.

a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.

b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.

c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer	=	1 Einwohner
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucherplätze	=	1 Einwohner
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschhalle	=	20 Einwohner
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigter	=	1,5 Einwohner
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6
Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik,

z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7
Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nicht-häuslicher Abwässer durch Private

1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümern der angeschlossenen

Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nicht-häuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeinde trägt die Stadt hierfür – vorbehaltlich § 12 Abs. 1 – die Kosten.

Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der Gemeinde Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gemeindegebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeinde stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.

3) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.

4) Die Gemeinde erfasst und genehmigt die Einleitungen nicht-häuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen gilt:

a) Die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Gemeindegebiet umlegen kann. Die Gemeinde kann die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die Gemeinde spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische

Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

- Die Überwachung nicht-häuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft – VPSW – in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.

- Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, Abt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald

- ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,

- im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,

- ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.

6) Die Gemeinde meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleiter nicht-häuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind (vgl. § 17 Abs. 2 Münchner Entwässerungssatzung). Die Gemeinde übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:

- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,

- Erfassungsbögen über nicht-häusliche Abwassereinleiter und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,

- Zustimmungen zur Einleitung nicht-häuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde,

- Genehmigungen § 58 WHG.

7) Falls die Gemeinde die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nicht-häuslicher Abwässer meldet die Gemeinde mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.

8) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von der E.ON AG betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8 Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeinde durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9 Einschüttstellen für Fäkalschlamm

1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeneinschüttstellen für ihre Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeinde setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.

2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10 Haftung

1) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.

2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der Gemeinde, bei der Feststellung eines Schadenverursachers behilflich zu sein.

3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11 Laufendes Entgelt

1) Für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

2) Die aus dem Gebiet der Gemeinde dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt. Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat die Gemeinde der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.

In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Die Gemeinde stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.

3) Die Gemeinde entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.

Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der Gemeinde die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.

4) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die Gemeinde zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen

Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der Gemeinde.

5) Auf Wunsch wird der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

6) Der Würmtal – Zweckverband leitet einen Teil seines Schmutzwassers an der Übergabestelle Forst-Kasten-Allee in das städtische Kanalnetz ein. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür erfolgt an die Gemeinde. Die Abrechnung zwischen der Gemeinde und dem Würmtal – Zweckverband ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung.

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

1) Die Gemeinde ersetzt der Stadt die Kosten, die ihr entstehen für

- die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.

- die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Gemeindegebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn der Verursacher im Gemeindegebiet festgestellt wurde.

2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.

3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung der Aufgabe an die Stadt

1) Anwesen auf dem Gebiet der Gemeinde, die unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S. 489) in der jeweils gültigen Fassung und der städtischen Entwässerungsabgabensatzung vom 28. November 2005, zuletzt geändert 29.05.2012 (MüAbl. S. 165) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung einzeln aufgeführt.

2) Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Stadtgebiet zu treffen.

3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 15

Übertragung der Aufgabe an die Gemeinde

1) Anwesen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die unmittelbar an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 22.06.2010, veröffentlicht durch Aushang vom 30.06.2010 bis 16.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung und der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde vom 24.06.2010, veröffentlicht durch Aushang vom 25.06.2010 bis 12.06.2010 in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S. 489) in der jeweils gültigen Fassung einzeln aufgeführt.

2) Die Gemeinde ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Gemeindegebiet zu treffen.

3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Gemeinde nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt darauf, dass die Gemeinde die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 16

Vorlage von Bauanträgen

1) Die Gemeinde verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

2) Die Stadt verpflichtet sich, der Gemeinde sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 15 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Zweckvereinbarung

1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen – soweit erforderlich – eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.

4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch den Sachverständigen trägt der Beteiligte, der eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jeder Beteiligte die Hälfte.

5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 18

Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.

3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde über den gleichen Gegenstand vom 13.04.1993 / 03.08.1993, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 24 / 1993 Seite 238 außer Kraft.

Gemeinde Neuried

Neuried, 3. Juni 2013

Ilse Weiß

1. Bürgermeisterin

Landeshauptstadt München

Münchner Stadtentwässerung

München, 26. März 2015

Robert Schmidt

Technischer Werkleiter

Bernd Fuchs

Kaufmännischer Werkleiter

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. April 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Infrastrukturgesellschaft Straßlach – Dingharting, Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Straßlach – Dingharting – ISD

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und die Infrastrukturgesellschaft Straßlach – Dingharting, Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Straßlach – Dingharting – ISD –

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBI S. 30) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand

Die Stadt räumt der ISD die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen ein. Im Einzelnen richtet sich die Mitbenutzung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Umfang der Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2 Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der ISD

1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der ISD ohne Vorbehandlung durch die ISD für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.

2) Die Abnahmeverpflichtung ist begrenzt auf 4.900 Einwohnerwerte, das entspricht 24,5 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Buchst. a)).

3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der ISD anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3 Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.

2) Die ISD übergibt das Schmutzwasser der Stadt an der Stadtgrenze an der Übergabestelle der Gemeinde Grünwald über die Geiseltalstraße.

Die Ermittlung der von der ISD tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe der Gemeinden Grünwald und der ISD.

§ 4 Herstellung der Entwässerungsnetze der ISD

1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der ISD.

2) Die ISD verpflichtet sich, dass sie

a) auf die Gemeinde Straßlach – Dingharting einwirkt, dass diese in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,

b) die Gemeinde Straßlach – Dingharting veranlasst, die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anzuhören, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).

3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die ISD der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:

- a) die Länge des Kanalnetzes,
- b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohner,
- c) die angeschlossenen gewerblichen Einleiter nach Einwohnergleichwerten,
- d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.

4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die ISD einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2013 bis 01.03.2014.

§ 5 Kontrolle des Abwasserzuflusses

Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die ISD bei der Ortsplanung der Gemeinde Straßlach - Dingharting von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.

a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (1.000 x 250) : (14 x 60 x 60) = 4,96 Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.

b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.

c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer	=	1 Einwohner
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucherplätze	=	1 Einwohner
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschhalle	=	20 Einwohner
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigter	=	1,5 Einwohner
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen

des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nicht-häuslicher Abwässer durch Private

1) Die ISD verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers

dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der ISD schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die ISD in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

2) Die ISD verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nicht-häuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die ISD trägt die Stadt hierfür – vorbehaltlich § 12 Abs. 1 – die Kosten.

Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der ISD Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gebiet der Gemeinde Straßlach – Dingharting ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die ISD stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die ISD ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.

3) Die ISD hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.

4) Die ISD erfasst und genehmigt die Einleitungen nicht-häuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der ISD schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen gilt:

a) Die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der ISD vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe in ihrem Anschlussgebiet umlegen kann.

b) Die ISD kann die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die ISD spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische

Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der ISD schriftlich mitgeteilt.

- Die Überwachung nicht-häuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft – VPSW – in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.

- Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

5) Die ISD verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, Abt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald

- ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,

- im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,

- ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.

6) Die ISD meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleiter nicht-häuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind (vgl. § 17 Abs. 2 Münchner Entwässerungssatzung). Die ISD übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:

- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,

- Erfassungsbögen über nicht-häusliche Abwassereinleiter und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,

- Zustimmungen zur Einleitung nicht-häuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der ISD,

- Genehmigungen § 58 WHG.

7) Falls die ISD die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nicht-häuslicher Abwässer meldet die ISD mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.

8) Die ISD wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von der E.ON AG betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der ISD durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeneinschüttstellen für ihre Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die ISD setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.

2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die ISD hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

1) Die ISD haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.

2) Die ISD haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der ISD schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der ISD, bei der Feststellung eines Schadenverursachers behilflich zu sein.

3) Die Stadt haftet für Schäden, die der ISD durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der ISD nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

1) Für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zahlt die ISD ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der ISD angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

2) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die ISD zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der ISD.

3) Auf Wunsch wird der ISD Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

4) Die ISD leitet ihr Schmutzwasser an der Übergabestelle der Gemeinde Grünwald in das Kanalnetz der Stadt ein. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür erfolgt an die Gemeinde Grünwald. Die Abrechnung zwischen den beiden Gemeinden ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung.

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

1) Die ISD ersetzt der Stadt die Kosten, die ihr entstehen für

- die Überwachung der nichthäuslichen Abwasser-einleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.

- die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§7 Abs. 2 Satz 2) im Entsorgungsgebiet der ISD und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn der Verursacher im Entsorgungsgebiet der ISD festgestellt wurde.

2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.

3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13 Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Schlussbestimmungen

§ 14 Änderung der Zweckvereinbarung

1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die ISD und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen – soweit erforderlich – eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.

4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der ISD an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch den Sachverständigen trägt der Beteiligte, der eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jeder Beteiligte die Hälfte.

5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 15 Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Straßlach – Dingharting Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.

3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde Straßlach – Dingharting über den gleichen Gegenstand vom 16.02.1995 / 14.03.1995, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 24 / 1995 Seite 295 außer Kraft.

Infrastrukturgesellschaft Straßlach – Dingharting,
Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts
der Gemeinde Straßlach – Dingharting
Straßlach, 5. Dezember 2013

Hans Sienerth
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung
München, 26. März 2015

Robert Schmidt
Technischer Werkleiter

Bernd Fuchs
Kaufmännischer Werkleiter

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. April 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden – Zweckverband –

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand

Die Stadt räumt dem Zweckverband die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen ein. Im Einzelnen richtet sich die Mitbenutzung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Umfang der Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet des Zweckverbandes

1) Die Stadt verpflichtet sich, das Schmutzwasser, das aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinden Unterhaching, Taufkirchen (Gemeindegebiet westlich der BAB A8, München – Salzburg) und Oberhaching dem Entwässerungsnetz des Zweckverbandes aus den im Verbandsgebiet angeschlossenen Grundstücken zufließt, ohne Vorbehandlung durch den Zweckverband für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.

2) Die Abnahmeverpflichtung ist begrenzt auf 110.000 Einwohnerwerte, das entspricht 550 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)).

3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet des Zweckverbandes anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.

2) Der Zweckverband übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze an folgenden Anschlussstellen:

- a) beim S-Bahnhof Fasangarten bis zu 200 Liter pro Sekunde
- b) an der Ecke Fasangarten – Minnewitstraße bis zu 40 Liter Schmutzwasser pro Sekunde
- c) an der Stadtgrenze bei der Unterbiburger Straße bis zu 130 Liter pro Sekunde
- d) an der Stadtgrenze am Coudenhove-Kalergi-Weg bis zu 180 Liter pro Sekunde

3) Dem Zweckverband wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz des Zweckverbandes zu benutzen. Der Zweckverband ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze des Zweckverbandes

1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung seines Entwässerungsnetzes ist Aufgabe des Zweckverbandes.

2) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die Gemeinden, die ganz oder teilweise durch Einrichtungen des Zweckverbandes entwässert werden,

a) in ihren Flächennutzungsplänen das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweisen,

b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhören, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).

3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat der Zweckverband der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:

- a) die Länge des Kanalnetzes,
- b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohner,
- c) die angeschlossenen gewerblichen Einleiter nach Einwohnergleichwerten,
- d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.

4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt der Zweckverband einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2013 bis 01.03.2014.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten des Zweckverbandes an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen.

2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden dem Zweckverband einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Der Zweckverband erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Der Zweckverband kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.

3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich der Zweckverband bei seinen Stellungnahmen zur Ortsplanung und zu Baugesuchen von den nachstehend aufgeführten Werten auszugehen. Desgleichen stellt er sicher, dass die Gemeinden, die ganz oder teilweise durch seine Einrichtungen entwässert werden, bei ihrer Ortsplanung die folgenden Werte zu Grunde legen:

a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1 000 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.

b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.

c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer	=	1 Einwohner
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucherplätze	=	1 Einwohner
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschküche	=	20 Einwohner
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigter	=	1,5 Einwohner
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6
Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik,

z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7
Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nicht-häuslicher Abwässer durch Private

1) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für den Teil seines Anschlussgebiets, dessen öffentliche Entwässerungseinrichtungen an die Vorflutkanäle

angeschlossen sind, örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt der Zweckverband in seinem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

2) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf den Zweckverband trägt die Stadt hierfür – vorbehaltlich § 12 Abs. 1 – die Kosten. Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit dem Zweckverband Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Zweckverbandsgebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Der Zweckverband stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Der Zweckverband ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf seinem Gebiet tätig werden.

3) Der Zweckverband hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat er unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.

4) Der Zweckverband erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach seiner Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten des Zweckverbandes vorgenommen, der diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Zweckverbandsgebiet umlegen kann.

b) Der Zweckverband kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat der Zweckverband spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

- Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft – VPSW – in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.

- Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

5) Der Zweckverband verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, Abt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald

- ihm Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,

- im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,

- ihm Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.

6) Der Zweckverband meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleiter nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind (vgl. § 17 Abs. 2 Entwässerungssatzung). Der Zweckverband übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:

- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,

- Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleiter und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,

- Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes,

- Genehmigungen nach § 58 WHG.

7) Falls der Zweckverband die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt er der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt der Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher

Abwässer meldet der Zweckverband mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.

8) Der Zweckverband wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von der E.ON AG betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8 Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag des Zweckverbandes durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9 Einschüttstellen für Fäkalschlamm

1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeneinschüttstellen für ihre Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch den Zweckverband setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.

2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Der Zweckverband hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung des Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10 Haftung

1) Der Zweckverband haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.

2) Der Zweckverband haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet des Zweckverbandes schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen dem Zweckverband, bei der Feststellung eines Schadenverursachers behilflich zu sein.

3) Die Stadt haftet für Schäden, die dem Zweckverband durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt dem Zweckverband nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11 Laufendes Entgelt

1) Für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zahlt der Zweckverband ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des vom Zweckverband angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

2) Die aus dem Gebiet des Zweckverbandes dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt. Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat der Zweckverband der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.

In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Der Zweckverband stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.

3) Der Zweckverband entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.

Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt dem Zweckverband die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.

4) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt der Zweckverband zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag

berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt beim Zweckverband.

5) Auf Wunsch wird dem Zweckverband Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostensatz für Leistungen der Stadt

1) Der Zweckverband ersetzt der Stadt die Kosten, die ihr entstehen für

- die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.

- die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Zweckverbandgebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn der Verursacher im Zweckverbandgebiet festgestellt wurde.

2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.

3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung der Aufgabe an die Stadt

1) Anwesen auf dem Gebiet des Zweckverbandes, die unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der

städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S489) in der jeweils gültigen Fassung und der städtischen Entwässerungsabgabensatzung vom 28. November 2005, zuletzt geändert am 29.05.2012 (MüAbl. S165) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung einzeln aufgeführt.

2) Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Stadtgebiet zu treffen.

3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch des Zweckverbandes darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 15

Übertragung der Aufgabe an den Zweckverband

1) Anwesen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die unmittelbar an das Kanalnetz des Zweckverbandes angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes vom 07.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises München Nr. 31/531-536 am 15. Dezember 2011 in der jeweils gültigen Fassung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes (BGS/EWS) vom 07.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises München Nr. 31/531-536 am 15. Dezember 2011 in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S 489) in der jeweils gültigen Fassung einzeln aufgeführt.

2) Der Zweckverband ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Verbandsgebiet zu treffen.

3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden vom Zweckverband nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt darauf, dass der Zweckverband die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 16

Vorlage von Bauanträgen

1) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

2) Die Stadt verpflichtet sich, dem Zweckverband sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 15 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Zweckvereinbarung

1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich der Zweckverband und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen – soweit erforderlich – eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.

4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der vom Zweckverband an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch den Sachverständigen trägt der Beteiligte, der eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jeder Beteiligte die Hälfte.

5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 18

Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Zweckverband Bauleitplänen oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu dessen Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.

3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Zweckverband über den gleichen Gegenstand vom 12.10.1994 / 14.03.1995, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 24 / 1995 Seite 291 außer Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Hachinger Tal
Taufkirchen, 4. Dezember 2013

Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung
München, 26. März 2015

Robert Schmidt
Technischer Werkleiter

Bernd Fuchs
Kaufmännischer Werkleiter

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. April 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen, vertreten durch den technischen und kaufmännischen Vorstand, Johann-Bader-Straße 21, 82049 Pullach i. Isartal – VBS –

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand

Die Stadt räumt der VBS die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen ein. Im Einzelnen richtet sich die Mitbenutzung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Umfang der Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der VBS

1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der VBS ohne Vorbehandlung durch die VBS für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.

2) Die Abnahmeverpflichtung ist begrenzt auf 40.000 Einwohnerwerte, das entspricht 200 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)).

3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.

2) Die VBS übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze an folgenden Anschlussstellen:

- a) in der Wolfratshäuser Straße bis zu 30 Liter Schmutzwasser pro Sekunde
- b) in der Wilhelm-Leibl-Straße bis zu 120 Liter Schmutzwasser pro Sekunde
- c) am Josef-Schwarz-Weg bis zu 47 Liter Schmutzwasser pro Sekunde
- d) an der Conwenzstraße bis zu 3 Liter pro Sekunde

Die Gemeinde Baierbrunn kann an der Einleitstelle in der Wolfratshäuser Straße bis zu 28 Liter Schmutzwasser pro Sekunde zusätzlich einleiten. Dazu muss die VBS für die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung der Gemeinde Baierbrunn das Recht einräumen, ihr Schmutzwasser durch ihr Kanalnetz nach München durchzuleiten. Die Ermittlung der von der Gemeinde Baierbrunn tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe der VBS und der Gemeinde Baierbrunn.

3) Der VBS wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz der VBS zu benutzen. Die VBS ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der VBS

1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der VBS.

2) Die VBS verpflichtet sich, dass sie

a) auf die Gemeinde Pullach i. Isartal einwirkt, dass diese in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,

b) die Gemeinde Pullach i. Isartal veranlasst, die Stadt vor Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anzuhören, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).

3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die VBS der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:

- a) die Länge des Kanalnetzes,
- b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohner,
- c) die angeschlossenen gewerblichen Einleiter nach Einwohnergleichwerten,
- d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.

4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die VBS einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2013 bis 01.03.2014.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der VBS an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen.

2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden der VBS einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Die VBS erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Die VBS kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.

3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die VBS bei der Ortsplanung der Gemeinde Pullach i. Isartal von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.

a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.

b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.

c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer	=	1 Einwohner
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucherplätze	=	1 Einwohner
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschhalle	=	20 Einwohner
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigter	=	1,5 Einwohner
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6
Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik,

z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7
Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nicht-häuslicher Abwässer durch Private

1) Die VBS verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für den Teil des Gemeindegebietes, dessen öffentliche Entwässerungseinrichtungen an die Vorflutkanäle ange-

geschlossen sind, örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der VBS schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die VBS in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

2) Die VBS verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die VBS trägt die Stadt hierfür – vorbehaltlich § 12 Abs. 1 – die Kosten.

Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der VBS Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die VBS stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die VBS ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.

3) Die VBS hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.

4) Die VBS erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der VBS schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der VBS vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe in ihrem Anschlussgebiet umlegen kann.

b) Die VBS kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die VBS spätestens sechs Monate

vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der VBS schriftlich mitgeteilt.

- Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft – VPSW – in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.

- Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

5) Die VBS verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, Abt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald

- ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,

- im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,

- ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.

6) Die VBS meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleiter nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind (vgl. § 17 Abs. 2 Münchner Entwässerungssatzung). Die VBS übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:

- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,

- Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleiter und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,

- Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der VBS,

- Genehmigungen nach § 58 WHG.

7) Falls die VBS die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt der Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die VBS mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.

8) Die VBS wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von der E.ON AG betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8 Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der VBS durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9 Einschüttstellen für Fäkalschlamm

1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeneinschüttstellen für ihre Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die VBS setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.

2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die VBS hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10 Haftung

1) Die VBS haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.

2) Die VBS haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der VBS schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der VBS, bei der Feststellung eines Schadenverursachers behilflich zu sein.

3) Die Stadt haftet für Schäden, die der VBS durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der VBS nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11 Laufendes Entgelt

1) Für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zahlt die VBS ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der VBS angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

2) Die aus dem Gebiet der VBS dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt.

Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat die VBS der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.

In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Die VBS stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.

3) Die VBS entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt. Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der VBS die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.

4) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die VBS zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der

Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der VBS.

5) Auf Wunsch wird der VBS Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

6) Das Schmutzwasser der Gemeinde Baierbrunn wird nach Durchleitung durch das Kanalnetz der VBS an der Übergabestelle Wolfratshauser Straße in das Kanalnetz der Stadt eingeleitet. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür erfolgt an die VBS. Die Abrechnung zwischen der VBS und der Gemeinde Baierbrunn ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung.

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

1) Die VBS ersetzt der Stadt die Kosten, die ihr entstehen für

- die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.

- die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Versorgungsgebiet der VBS und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn der Verursacher im Versorgungsgebiet der VBS festgestellt wurde.

2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.

3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung der Aufgabe an die Stadt

1) Anwesen auf dem Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal, die nicht an das Kanalnetz der VBS, sondern unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S. 489) in der jeweils gültigen Fassung und der städtischen Entwässerungsabgabensatzung vom 28. November 2005, zuletzt geändert am 29.05.2012 (MüAbl. S. 165) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung einzeln aufgeführt.

2) Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Stadtgebiet zu treffen.

3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der VBS darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 15

Übertragung der Aufgabe an die VBS

1) Anwesen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die unmittelbar an das Kanalnetz der VBS angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der Entwässerungssatzung der VBS vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.10.2010, veröffentlicht im Isar-Anzeiger Nr. 51/52 vom 23.12.2010, in der jeweils gültigen Fassung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der VBS vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010 zum 01.01.2011, veröffentlicht im Isar-Anzeiger Nr. 51/52 vom 23.12.2010, in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S. 489) in der jeweils gültigen Fassung einzeln aufgeführt.

2) Die VBS ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Gemeindegebiet zu treffen.

3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der VBS nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt darauf, dass die VBS die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 16

Vorlage von Bauanträgen

1) Die VBS verpflichtet sich auf die Gemeinde Pullach i. Isartal einzuwirken, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Sie verpflichtet sich auf die Gemeinde Pullach i. Isartal einzuwirken, dass diese dafür sorgt, dass bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorgelegt wird.

2) Die Stadt verpflichtet sich, der VBS sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 15 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Zweckvereinbarung

1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die VBS und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen – soweit erforderlich – eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.

4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der VBS an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch den Sachverständigen trägt der Beteiligte, der eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jeder Beteiligte die Hälfte.

5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 18

Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Pullach i. Isartal Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.

3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde Pullach i. Isartal über den gleichen Gegenstand vom 17.10.2000 / 05.09.2000, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2001 Seite 160 außer Kraft.

Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft
(VBS) Kommunalunternehmen
Pullach i. Isartal, 30. Juli 2013

Peter Kotzur
Technischer Vorstand

Marcus Eckert
Kaufmännischer Vorstand

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung
München, 26. März 2015

Robert Schmidt
Technischer Werkleiter

Bernd Fuchs
Kaufmännischer Werkleiter

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. April 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Würmtal – Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und dem Würmtal – Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, vertreten durch den Vorsitzenden – Zweckverband –

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand

Die Stadt räumt dem Zweckverband die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen ein. Im Einzelnen richtet sich die Mitbenutzung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Umfang der Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet des Zweckverbandes

1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser, das aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Krailling und Planegg dem Entwässerungsnetz des Zweckverbandes zufließt, ohne Vorbehandlung durch den Zweckverband für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.

2) Die Abnahmeverpflichtung ist begrenzt auf 89 500 Einwohnerwerte, das entspricht 447,5 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)).

3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet des Zweckverbandes anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.

2) Der Zweckverband übergibt das Schmutzwasser der Stadt an der Stadtgrenze an folgenden Anschlussstellen:

- a) in der Straße am Stadtpark bis zu 229,5 Liter pro Sekunde
- b) in der Würmtalstraße bis zu 58 Liter pro Sekunde
- c) in der Forst-Kasten-Allee bis zu 150 Liter in der Sekunde, zusammen mit dem Schmutzwasser der Gemeinde Neuried. Das Schmutzwasser wird von Planegg in einer Druckrohrleitung nach Neuried gepumpt
- d) am Haidelweg bis zu 10 Liter pro Sekunde

Der Zweckverband kann im Bedarfsfall bis zu 150 Liter pro Sekunde über die Abwasserdruckleitung Planegg – Neuried nach Neuried überleiten. Die Ermittlung der in die Gemeinde Neuried tatsächlich übergeleiteten Abwassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe des Zweckverband und der Gemeinde Neuried.

3) Dem Zweckverband wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz des Zweckverbandes zu benutzen. Der Zweckverband ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze des Zweckverbandes

1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung seines Entwässerungsnetzes ist Aufgabe des Zweckverbandes.

2) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die Gemeinden, die ganz oder teilweise durch Einrichtungen des Zweckverbandes entwässert werden,

a) in ihren Flächennutzungsplänen das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweisen,

b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhören, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).

3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat der Zweckverband der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:

- a) die Länge des Kanalnetzes,
- b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohner,
- c) die angeschlossenen gewerblichen Einleiter nach Einwohnergleichwerten,
- d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.

4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt der Zweckverband einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2013 bis 01.03.2014.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten des Zweckverbandes an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen.

2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden dem Zweckverband einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Der Zweckverband erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Der Zweckverband kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.

3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich der Zweckverband bei seinen Stellungnahmen zur Ortsplanung und zu Baugesuchen von den nachstehend aufgeführten Werten auszugehen. Desgleichen stellt er sicher, dass die Gemeinden, die ganz oder teilweise durch seine Einrichtungen entwässert werden, bei ihrer Ortsplanung die folgenden Werte zu Grunde legen:

a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.

b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.

c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer	=	1 Einwohner
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucherplätze	=	1 Einwohner
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschhalle	=	20 Einwohner
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigter	=	1,5 Einwohner
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6 Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik,

z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7 Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nicht-häuslicher Abwässer durch Private

1) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für den Teil seines Anschlussgebiets, dessen öffentliche Entwässerungseinrichtungen an die Vorflut-

kanäle angeschlossen sind, örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt der Zweckverband in seinem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

2) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nicht-häuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf den Zweckverband trägt die Stadt hierfür – vorbehaltlich § 12 Abs. 1 – die Kosten.

Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit dem Zweckverband Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Zweckverbandsgebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Der Zweckverband stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Der Zweckverband ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf seinem Gebiet tätig werden.

3) Der Zweckverband hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat er unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.

4) Der Zweckverband erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach seiner Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten des Zweckverbandes vorgenommen, der diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Zweckverbandsgebiet umlegen kann.

b) Der Zweckverband kann die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat der Zweckverband spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

- Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft – VPSW – in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.

- Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

5) Der Zweckverband verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, Abt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald

- ihm Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,

- im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,

- ihm Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.

6) Der Zweckverband meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleiter nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind (vgl. § 17 Abs. 2 Entwässerungssatzung). Der Zweckverband übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:

- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,

- Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleiter und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,

- Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes,

- Genehmigungen nach § 58 WHG.

7) Falls der Zweckverband die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt er der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet der Zweckverband mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.

8) Der Zweckverband wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von der E.ON AG betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8 Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag des Zweckverbandes durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9 Einschüttstellen für Fäkalschlamm

1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeneinschüttstellen für ihre Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch den Zweckverband setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.

2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Der Zweckverband hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung des Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10 Haftung

1) Der Zweckverband haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.

2) Der Zweckverband haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet des Zweckverbandes schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen dem Zweckverband, bei der Feststellung eines Schadenverursachers behilflich zu sein.

3) Die Stadt haftet für Schäden, die dem Zweckverband durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt dem Zweckverband nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11 Laufendes Entgelt

1) Für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zahlt der Zweckverband ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des vom Zweckverband angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

2) Die aus dem Gebiet des Zweckverbandes dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt.

Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat der Zweckverband der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.

In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Der Zweckverband stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.

3) Der Zweckverband entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.

Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt dem Zweckverband die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.

4) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt der Zweckverband zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt beim Zweckverband.

5) Auf Wunsch wird dem Zweckverband Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

6) Der Zweckverband leitet einen Teil seines Schmutzwassers an Übergabestellen der Gemeinde Neuried in das Kanalnetz der Stadt ein. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür erfolgt an die Gemeinde Neuried. Die Ermittlung der vom Zweckverband tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe der Gemeinde Neuried und des Zweckverbandes.

§ 12

Kostensersatz für Leistungen der Stadt

1) Der Zweckverband ersetzt der Stadt die Kosten, die ihr entstehen für

- die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.

- die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Zweckverbandgebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn der Verursacher im Zweckverbandgebiet festgestellt wurde.

2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.

3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung der Aufgabe an die Stadt

1) Anwesen auf dem Gebiet des Zweckverbandes, die unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S489) in der jeweils gültigen Fassung und der städtischen Entwässerungsabgabensatzung vom 28. November 2005, zuletzt geändert am 29.05.2012 (MüAbl. S165) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung einzeln aufgeführt.

2) Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Stadtgebiet zu treffen.

3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch des Zweckverbandes darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 15

Übertragung der Aufgabe an den Zweckverband

1) Anwesen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die unmittelbar an das Kanalnetz des Zweckverbandes angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes vom 01.01.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36 des Landkreises München vom 30.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes vom 01.01.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises München vom 30.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S. 489) in der jeweils gültigen Fassung einzeln aufgeführt.

2) Der Zweckverband ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Verbandsgebiet zu treffen.

3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden vom Zweckverband nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt darauf, dass der Zweckverband die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 16

Vorlage von Bauanträgen

1) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

2) Die Stadt verpflichtet sich, dem Zweckverband sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 15 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Zweckvereinbarung

1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich der Zweckverband und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen – soweit erforderlich – eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.

4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der vom Zweckverband an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch den Sachverständigen trägt der Beteiligte, der eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jeder Beteiligte die Hälfte.

5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 18

Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn

der Zweckverband Bauleitplänen oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu dessen Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.

3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Zweckverband über den gleichen Gegenstand vom 11.08.2000 / 11.08.2000, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 21 / 2000 Seite 129 außer Kraft.

Würmtal – Zweckverband
Planegg, 19. Juni 2013

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung
München, 26. März 2015

Robert Schmidt
Technischer Werkleiter

Bernd Fuchs
Kaufmännischer Werkleiter

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. April 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Zweckverband München Südost

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und der Zweckverband München Südost, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden – Zweckverband –

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand

Die Stadt räumt dem Zweckverband die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen ein. Im Einzelnen richtet sich die Mitbenutzung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Umfang der Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet des Zweckverbandes

1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser, das aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinden Ottobrunn, Putzbrunn, Neubiberg, Hohenbrunn, Höhenkirchen – Siegertsbrunn, Brunntal, Aying und Sauerlach, sowie Taufkirchen (Gemeindegebiet östlich der BABA 8 München – Salzburg) dem Entwässerungsnetz des Zweckverbandes aus den im Verbandsgebiet angeschlossenen Grundstücken zufließt, ohne Vorbehandlung durch den Zweckverband für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.

2) Die Abnahmeverpflichtung ist begrenzt auf 147.800 Einwohnerwerte, das entspricht 739 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)).

3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet des Zweckverbandes anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke

vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.

2) Der Zweckverband übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze an folgenden Anschlussstellen:

- a) in der Unterbibberger Straße bis zu 15,00 Liter pro Sekunde
- b) in der Arnold-Sommerfeld-Straße bis zu 230,00 Liter pro Sekunde
- c) am Coudenhove-Kalergi-Weg bis zu 168,55 Liter pro Sekunde
- d) in der Gänselieselstraße bis zu 261,45 Liter pro Sekunde
- e) in der Straße "Am Eulenhorst" bis zu 60,00 Liter pro Sekunde
- f) in der Eulenspiegelstraße bis zu 1,00 Liter pro Sekunde
- g) in der Koboldstraße bis zu 2,00 Liter pro Sekunde
- h) in der Ulfilastraße bis zu 1,00 Liter pro Sekunde

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung aus dem Hachinger Tal kann an der Einleitstelle Unterbibberger Straße zusätzlich bis zu 130 Liter Schmutzwasser pro Sekunde und an der Einleitstelle Coudenhove-Kalergi-Weg zusätzlich bis zu 180 Liter pro Sekunde einleiten. Dazu muss der Zweckverband für die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung aus dem Hachinger Tal das Recht einräumen, sein Schmutzwasser durch sein Kanalnetz nach München durchzuleiten. Die Ermittlung der vom Zweckverband Hachinger Tal tatsächlich eingeleiteten Mengen ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe der beiden Zweckverbände.

3) Dem Zweckverband wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz des Zweckverbandes zu benutzen. Der Zweckverband ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze des Zweckverbandes

1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung seines Entwässerungsnetzes ist Aufgabe des Zweckverbandes.

2) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die Gemeinden, die ganz oder teilweise durch Einrichtungen des Zweckverbandes entwässert werden,

a) in ihren Flächennutzungsplänen das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweisen,

b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhören, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).

3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat der Zweckverband der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:

- a) die Länge des Kanalnetzes,
- b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohner,
- c) die angeschlossenen gewerblichen Einleiter nach Einwohnergleichwerten,
- d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.

4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt der Zweckverband einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2013 bis 01.03.2014.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten des Zweckverbandes an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen.

2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden dem Zweckverband einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Der Zweckverband erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Der Zweckverband kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.

3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich der Zweckverband bei seinen Stellungnahmen zur Ortsplanung und zu Baugesuchen von den nachstehend aufgeführten Werten auszugehen. Desgleichen stellt er sicher, dass die Gemeinden, die ganz oder teilweise durch seine Einrichtungen entwässert werden, bei ihrer Ortsplanung die folgenden Werte zu Grunde legen:

a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.

b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.

c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer	=	1 Einwohner
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucherplätze	=	1 Einwohner
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschküche	=	20 Einwohner
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigter	=	1,5 Einwohner
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6 Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7 Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nicht-häuslicher Abwässer durch Private

1) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für den Teil seines Anschlussgebiets, dessen öffentliche Entwässerungseinrichtungen an die Vorflutkanäle angeschlossen sind, örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt der Zweckverband in seinem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

2) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nicht-häuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf den Zweckverband trägt die Stadt hierfür – vorbehaltlich § 12 Abs. 1 – die Kosten. Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit dem Zweckverband Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Zweckverbandsgebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Der Zweckverband stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Der Zweckverband ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf seinem Gebiet tätig werden.

3) Der Zweckverband hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat er unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.

4) Der Zweckverband erfasst und genehmigt die Einleitungen nicht-häuslicher Abwässer nach seiner Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen gilt:

a) Die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten des Zweckverbandes vorgenommen, der diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Zweckverbandsgebiet umlegen kann.

b) Der Zweckverband kann die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat der Zweckverband spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

- Die Überwachung nicht-häuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft – VPSW – in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.

- Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

5) Der Zweckverband verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, Abt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald

- ihm Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,

- im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,

- ihm Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.

6) Der Zweckverband meldet in seinem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleiter nicht-häuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind (vgl. § 17 Abs. 2 Entwässerungssatzung). Der Zweckverband übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März

einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:

- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
- Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleiter und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
- Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes,
- Genehmigungen nach § 58 WHG.

7) Falls der Zweckverband die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt er der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet der Zweckverband mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.

8) Der Zweckverband wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von der E.ON AG betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8 Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag des Zweckverbandes durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9 Einschüttstellen für Fäkalschlamm

1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeneinschüttstellen für ihre Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch den Zweckverband setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.

2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Der Zweckverband hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung des Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10 Haftung

1) Der Zweckverband haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.

2) Der Zweckverband haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet des Zweckverbandes schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen dem Zweckverband, bei der Feststellung eines Schadenverursachers behilflich zu sein.

3) Die Stadt haftet für Schäden, die dem Zweckverband durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt dem Zweckverband nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11 Laufendes Entgelt

1) Für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zahlt der Zweckverband ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des vom Zweckverband angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

2) Die aus dem Gebiet des Zweckverbandes dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt. Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat der Zweckverband der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.

In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Der Zweckverband stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.

3) Der Zweckverband entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.

Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50% des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt dem Zweckverband die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.

4) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt der Zweckverband zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt beim Zweckverband.

5) Auf Wunsch wird dem Zweckverband Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostensersatz für Leistungen der Stadt

1) Der Zweckverband ersetzt der Stadt die Kosten, die ihr entstehen für

- die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.

- die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Zweckverbandgebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn der Verursacher im Zweckverbandgebiet festgestellt wurde.

2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostenätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.

3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung der Aufgabe an die Stadt

1) Anwesen auf dem Gebiet des Zweckverbandes, die unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S. 489) in der jeweils gültigen Fassung und der städtischen Entwässerungsabgabensatzung vom 28. November 2005, zuletzt geändert am 29.05.2012 (MüAbl. S. 165) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung einzeln aufgeführt.

2) Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Stadtgebiet zu treffen.

3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch des Zweckverbandes darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 15

Übertragung der Aufgabe an den Zweckverband

1) Anwesen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die unmittelbar an das Kanalnetz des Zweckverbandes angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes vom 01.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 des Landkreises München vom 21.12.2012 in der jeweils gültigen Fassung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes vom 10.07.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 des Landkreises München vom 09.07.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S. 489) in der jeweils gültigen Fassung einzeln aufgeführt.

2) Der Zweckverband ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Verbandsgebiet zu treffen.

3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden vom Zweckverband nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt darauf, dass der Zweckverband die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 16

Vorlage von Bauanträgen

1) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

2) Die Stadt verpflichtet sich, dem Zweckverband sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 15 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Zweckvereinbarung

1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt

3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich der Zweckverband und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen – soweit erforderlich – eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.

4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der vom Zweckverband an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch den Sachverständigen trägt der Beteiligte, der eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jeder Beteiligte die Hälfte.

5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 18

Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Zweckverband Bauleitplänen oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu dessen Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.

3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Zweckverband über den gleichen Gegenstand vom 04.03.1997 / 21.01.1997, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 21 / 1998 Seite 217 außer Kraft.

Zweckverband München Südost

Ottobrunn, 27. März 2014

Edwin Klostermeier
Verbandsvorsitzender

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung
München, 26. März 2015

Robert Schmidt
Technischer Werkleiter

Bernd Fuchs
Kaufmännischer Werkleiter

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 20. April 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 8 im Bereich der Gemeinde Anger

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung vom 30. April 2015 50-8717-BGL-3

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Anger – Bundesautobahn A 8 – nach § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) sind im Verlauf der Bundesautobahn schutzwürdige Gebiete in Anger mit mehr als 50 Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 67$ dB(A) und $L_{Night} > 57$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll. Die Regierung von Oberbayern ist lediglich zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans, nicht aber für die Durchführung der Maßnahmen selbst. Der Lärmaktionsplan ersetzt keine bestehenden Rechtsgrundlagen oder Verwaltungsverfahren für die Realisierung der Maßnahmen.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Anger im Bereich der Bundesautobahn A 8.

3. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind im Entwurf des Lärmaktionsplans folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme 1:

Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 8 zwischen Rosenheim und Bundesgrenze; Abschnitt Loithal – Anger – Jechling

Maßnahme 2:

Prüfung der Anliegen von Bürgern durch die Autobahndirektion Südbayern, ob aufgrund des einwirkenden Autobahnlärms die Voraussetzungen für die (bezuschusste) Lärmsanierung gegeben sind

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Anger öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf wird zum 30. April 2015 der Öffentlichkeit bekannt gegeben und kann bis einschließlich 1. Juni 2015 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und
- bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Gemeinde Anger“

oder

- der Gemeinde Anger (www.anger.de) in der Rubrik „Bürgerservice & Rathaus – Aktuelles – Lärmaktionsplan Bundesautobahn A 8“

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 15. Juni 2015, können schriftlich gegenüber der Regierung, (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Gemeinde Anger“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 30. April 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident